

LESEFASSUNG!!!

BACHELOR-PRÜFUNGSORDNUNG

für den

Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Südwestfalen,
Standort Hagen,

der Hochschule Bochum

und

der Fachhochschule Münster,
Standort Steinfurt

(BPO-VSWI)

vom
23. Mai 2019

LESEFASSUNG:

Diese Fassung dient der Lesbarkeit der Prüfungsordnung. In dieser Lesefassung sind die Texte der ursprünglichen Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) und der nachfolgenden Änderungsordnungen zusammengeführt. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die BPO und die zugehörigen Änderungsordnungen in den Fassungen, wie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) haben die Fachhochschule Südwestfalen, die Hochschule Bochum und die Fachhochschule Münster die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (BPO-VSWI) erlassen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 12 Ziel und Form der Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Durchführung von Modulprüfungen
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Elektronisch gestützte Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Studienleistungen

Teil 3 Das Studium

- § 21 Modulprüfungen des Studiums; Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium

Teil 4 Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 26 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 28 Zusatzmodule

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Inkrafttreten; Übergangsregelungen; Veröffentlichung

Teil 1 ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung im Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Der Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll unter Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln und befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten. Eine individuelle Schwerpunktbildung ist seitens der Studierenden durch die Wahlpflichtmodule möglich.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und erfolgreich zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation nach § 49 HG) sowie der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die Fachhochschulreife kann durch einen Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß der entsprechenden Ordnung der beteiligten Hochschule ersetzt werden.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit wird erbracht durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit entweder in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik oder artverwandten Gebieten oder im Bereich der Betriebswirtschaft. Die Entscheidung über die Erfüllung dieser Einschreibungsvoraussetzung trifft die jeweilige Fachhochschule.

(3) Studierende, die im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Variante des Verbundstudiengangs das Studium bereits während der Berufsausbildung aufgenommen haben, müssen den Nachweis gemäß Absatz 2 spätestens bei der Rückmeldung zum achten Fachsemester erbringen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nach Maßgabe des § 49 Abs. 12 HG auf Antrag zu einer Einstufungsprüfung zugelassen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der jeweiligen Hochschule.

§ 4

Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Ausrichtung des Verbundstudiums auf Berufstätige beträgt die Regelstudienzeit neun Semester. Der Studienplan muss so gestaltet sein, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.
- (2) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und fakultativen Zusatzmodulen zusammen und umfasst 180 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 25 Stunden.
- (3) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Wahlpflichtmodule werden aus Katalogen gewählt, Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem zugänglichen Angebot der jeweiligen Hochschule frei gewählt werden.
- (4) Die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.
- (5) Die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Prüfungsordnung.
- (6) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden beim Zusammenstellen ihrer Wahlpflichtmodule zu beraten. Ziel dieser Beratung ist ein im Wahlpflichtbereich fachlich abgestimmtes Studium. Wenn Studierende ihre Wahlpflichtmodule nach bestimmten Regeln zusammenstellen, wird ihnen auf dem Bachelorzeugnis eine Schwerpunktbildung bescheinigt. (siehe § 26).

§ 5

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen, die zu dem Zeitpunkt abgelegt werden sollen, in dem das entsprechende Modul nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan soll gewährleisten, dass alle Modulprüfungen bis zum Ende des neunten Studiensemesters abgelegt werden können.
- (3) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Zuständiger Prüfungsausschuss als Prüfungsorgan ist der durch die beteiligten Fachhochschulen gebildete Fachausschuss für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Seine Zusammensetzung und die Amtszeit seiner Mitglieder richten sich nach den zwischen den Fachhochschulen für die Durchführung des Verbundstudiengangs im Kooperationsvertrag und in der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens - IfV NRW - getroffenen Regelungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder auf eine oder mehrere der im Verbundstudiengang hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nimmt an der Beratung und Beschlussfassung bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht teil. Gleiches gilt für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung des studentischen Mitglieds betreffen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen ist das studentische Mitglied, soweit es sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Fachgebiet gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Für die Bachelorarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch hochschulübliche Medien (zum Beispiel Internet) ist ausreichend.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.
- (7) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (8) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß Absatz 4. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. Im Fall der mündlichen Prüfung ist die Prüfung unter Beteiligung eines dritten Prüfers zu wiederholen. Anschließend wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Dabei kann die Prüfungsleistung nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---------------|---|----------|---|---|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten und im Falle von Zwischenwerten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Für jede mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte nach Maßgabe des § 21 vergeben.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit muss jeweils eine neue Hausarbeit bearbeitet werden.

(2) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei einer als "nicht ausreichend" benoteten Leistung je einmal wiederholt werden. Dabei wird ein neues Thema ausgegeben.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ benotete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit oder eine Hausarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Dies gilt auch für Prüfungen in den Nachmittags- und Abendstunden oder an Samstagen, gegebenenfalls ist die ärztliche Bescheinigung einer Notdienst- oder Notfalleinrichtung beizubringen. Entsprechendes gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt. Im Falle der Erkrankung eines zu betreuenden Kindes ist ebenfalls ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" bewertet werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Satz 4 gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

Teil 2 MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

§ 12

Ziel und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16), einer mündlichen Prüfung (§ 17), einer elektronisch gestützten Prüfung (E-Klausur) (§ 18) oder einer schriftlichen Hausarbeit (§ 19).

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, soweit nach dem Modulhandbuch eine Auswahl möglich ist, in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin im Benehmen mit den Prüfenden für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Falle der Beantragung der Zulassung zur Modulprüfung über das Onlinesystem muss die Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums feststehen.

(4) Melden sich zu einer Wiederholungsprüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt ist, an einem Studienort nur wenige Studierende an, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine angemeldete Teilnehmerin beziehungsweise kein angemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

(5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß den Einstufungsprüfungsordnungen der beteiligten Fachhochschulen ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Modulprüfungen.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 13

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur Ablegung einer Modulprüfung an der beteiligten Hochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
3. die in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung in den Modulen ab dem 5. Semester (einschließlich) setzt voraus, dass in den Modulprüfungen bis zum 4. Semester (einschließlich) mindestens 40 Leistungspunkte erworben worden

sind. Die in Satz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die ausschließlich durch eine Hausarbeit (§ 18) abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich zu erfolgen.

(4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung ablegen will, ist mit dem ersten Prüfungsversuch und in Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 verbindlich festgelegt. Innerhalb eines Semesters (sechs bis neun) kann die oder der Studierende das Wahlpflichtfach jeweils einmal wechseln, spätestens nach dem ersten nicht bestandenen Versuch.

(5) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
4. im Falle mündlicher Prüfungen gemäß § 17 Absatz 5 eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren bei Modulprüfungen in Form einer Klausur (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16), einer mündlichen Prüfung (§ 17) oder einer Elektronisch gestützten Prüfung (§ 18) bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 19) bis zu einem zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme des Antrags schriftlich zu erfolgen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (zum Beispiel Internet) ist ausreichend.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Bachelorverbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufweisen.

§ 14

Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 16) und einer elektronisch gestützten Prüfung (§ 18) finden in den für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgesehenen Präsenzphasen bei den beteiligten Fachhochschulen in der Regel aufgaben- und zeitgleich statt. Die Zeiträume für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und sollen für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (z.B. Internet) ist ausreichend.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Prüfungsergebnisse werden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist die bzw. der Beauftragte für die Belange Studierender mit Beeinträchtigung gemäß § 62 b Hochschulgesetz NRW zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Der Antrag auf Gewährung eines prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleichs ist schriftlich rechtzeitig vor der Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Modulgröße fünfundvierzig Minuten bis vier Zeitstunden.

(5) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung wird in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Prüfungsaufgabe. Die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden wird entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss kann wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Prüfungsaufgabe bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.

(6) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens (§ 16) durchgeführt werden.

§ 16 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei zu verstehen sein und eindeutig beantwortet werden können.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Abweichend von § 9 Absatz 1 reicht bei schriftlichen Prüfungen im Antwortwahlverfahren die Bewertung durch einen Prüfenden auch in den Fällen aus, in denen über das Fortführen des Studiums entschieden wird. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(4) Die Bewertung hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- b) die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- c) im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- d) die absolute und relative Bestehensgrenze,
- e) die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist beziehungsweise für das Erreichen einer bestimmten Note mindestens zu fordern ist,
- f) die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten auswirken.

(6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausurarbeit fertig gestellt sein.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverhalten gilt §15 Absatz 1, 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsmoduls von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsmoduls. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile. Hierbei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin

oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Prüfungen können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer mündlichen Prüfung außerhalb der Hochschule besteht nicht. Die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten ist festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben.

(7) Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel, gelten nachfolgende besondere Pflichten:

1. Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer der betreffenden mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Bild- und Tonverbindung vorzuhalten, sowie eine für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel ausreichende Internetverbindung.
2. Die Prüflinge stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche; Entsprechendes gilt für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.
3. Es darf kein 360°-Kameraschwenk durch den Raum von den Studierenden verlangt werden.
4. Eine Aufzeichnung und Speicherung des übertragenen Video- und Tonmaterials findet nicht statt, insbesondere auch nicht zu Kontroll- und Aufsichtszwecken.
5. Weder durch Software noch durch eine auf den Bildschirm der Studierenden ausgerichtete Kamera darf eine Bildschirmüberwachung stattfinden.
6. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung außer mit der Prüferin oder dem Prüfer oder ggf. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht mit anderen Personen kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel nutzen; ein Versuch, hiergegen zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und kann zum Nichtbestehen der Prüfung führen; Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören; den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Ausrichtung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel ermöglichen; der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
7. Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen; die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen, Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt; im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden; im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden; bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern die Störung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist; die Entscheidung über eine Fortsetzung oder einen Abbruch der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer.
8. Eine Aufzeichnung oder eine Übertragung der mündlichen Prüfung an Dritte, auch auszugsweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt; der Prüferin oder dem Prüfer ist jedoch die bildliche Dokumentation (z. B. Screenshot) von während der mündlichen Prüfung in Text- oder Schriftform getätigter Antworten auf Prüfungsfragen (z. B. Handskizzen, Textbeiträge im Chat, Lösung von Rechenaufgaben, mittels Abstimmungsfunktion getätigte Auswahl unter mehreren Antwortmöglichkeiten) gestattet. Fertigt die Prüferin oder der Prüfer eine entsprechende bildliche Dokumentation an, hat sie oder er dabei sicherzustellen, dass weder das Abbild des Prüflings noch andere außerhalb der in Text- oder Schriftform getätigten Antworten vorhandene personenbezogene Daten im Umfeld des Prüflings dokumentiert werden. Die bildliche Dokumentation ist mit Wegfall des Zwecks, für den sie angefertigt wurde, zu löschen.

§ 18

Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren)

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (E-Klausuren). Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten im Sinne des § 15 an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten.

(2) Elektronisch gestützte Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung im Antwortwahlverfahren sind die Regelungen des § 16 zu beachten.

(3) Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen oder Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfungskandidaten erklären sich mit der Speicherung und Übertragung und der damit verbundenen Vervielfältigung der Klausur, die mit dieser Prüfungsform einhergehen, einverstanden.

(4) Art und Umfang und Ort der elektronisch gestützten Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem oder der Lehrenden bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ein System zur Durchführung von elektronisch gestützten Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System dem Studierenden eine Kopie seiner Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.

§ 19 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang oder eine Programmieraufgabe oder eine CAD-Zeichnungserstellung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

(2) Für Hausarbeiten gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatz 1.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Prüfenden abzuliefern. Zur Überprüfung der Hausarbeit im Hinblick auf Plagiate ist neben der Papierform immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Die Frist ist durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (zum Beispiel Internet) bekannt zu machen und dem Prüfungsausschuss in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 20 Studienleistungen

(1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer E-Klausur oder einer mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden, soweit diese in § 21 vorgesehen sind. Studienleistungen können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form abgelegt werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausurarbeiten, Referate, Hausarbeiten, Lerntagebücher, Praktika, praktische Übungen, regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in Übungen, mündliche Leistungsprüfungen, Protokolle. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Absatz 4 entsprechend Anwendung.

Teil 3 DAS STUDIUM

§ 21

Modulprüfungen des Studiums; Zulassungsvoraussetzungen

In den folgenden Modulen ist je eine Modulprüfung abzulegen:

Module	Semester	CP	Modulprüfung zum Ende des ...	Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1. Sem.	5	1. Sem.	*	
Projektmanagement	1. Sem.	5	1. Sem.	*	
Physik 1 Physik 2	1. Sem. 2. Sem.	5 5	2. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Mathematik 1	1. Sem.	5	1. Sem.	*	
Managementkompetenz	2. Sem.	5	2. Sem.	Hausarbeit	
Rechnungswesen 1 (extern) Rechnungswesen 1 (intern)	2. Sem. 3. Sem.	5 5	3. Sem.	*	
Mathematik 2 inkl. Statistik	2. Sem.	5	2. Sem.	*	
Grundlagen der Informatik und Programmierung 1	3. Sem.	5	3. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Technische Mechanik	3. Sem.	5	3. Sem.	*	
Internationale Volkswirtschaftslehre	3. Sem.	5	3. Sem.	*	
Grundlagen der Informatik und Programmierung 2	4. Sem.	5	4. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Seminar Betriebswirtschaftslehre	4. Sem.	5	4. Sem.	Hausarbeit	
Grundlagen des Konstruierens	4. Sem.	5	4. Sem.	*	
Business Communication	4. Sem.	5	4. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Controlling	5. Sem.	5	5. Sem.	*	
Werkstoffkunde und -prüfung	5. Sem.	5	5. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	5. Sem.	5	5. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Datenbanken	5. Sem.	5	5. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Marketing 1	6. Sem.	5	6. Sem.	*	
Automatisierungstechnik	6. Sem.	5	6. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Web-Anwendungen	6. Sem.	5	6. Sem.	Hausarbeit	

Wahlpflichtmodule	6. Sem.	Es ist ein Modul zu wählen			
Unternehmenssimulation	6. Sem.	5	6. Sem.	*	Studienleistung (Praktische Übung)
Grundlagen der Verfahrenstechnik	6. Sem.	5	6. Sem.	*	
Informations- und Kommunikationssysteme	6. Sem.	5	6. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Operations Management 1	7. Sem.	5	7. Sem.		
Qualitätsmanagement	7. Sem.	5	7. Sem.		
Wahlpflichtmodule	7. Sem.	Es ist ein Modul zu wählen			
Marketing 2	7. Sem.	5	7. Sem.	*	
Internet of Things IoT / Industrie 4.0	7. Sem.	5	7. Sem.	*	
Software Engineering	7. Sem.	5	7. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Investition & Finanzierung	7. Sem.	5	7. Sem.	*	
Fertigungsverfahren 1 Fertigungsverfahren 2	7. Sem. 8. Sem.	5 5	8. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Internationales Management	8. Sem.	5	8. Sem.	*	
Recht	8. Sem.	5	8. Sem.	*	
Wahlpflichtmodule	8. Sem.	Es ist ein Modul zu wählen			
Vertrieb	8. Sem.	5	8. Sem.	*	
Operations Management 2	8. Sem.	5	8. Sem.	*	
Einführung in die 3D-Konstruktion	8. Sem.	5	8. Sem.	Hausarbeit	
Digitale Transformation	8. Sem.	5	8. Sem.	Hausarbeit	
Geschäftsprozessmanagement	8. Sem.	5	8. Sem.	Hausarbeit	
Wahlpflichtmodule	9. Sem.	Es ist ein Modul zu wählen			
Seminar Marktforschung	9. Sem.	5	9. Sem.	Hausarbeit	
Seminar Operations Management	9. Sem.	5	9. Sem.	Hausarbeit	
Seminar Fertigungstechnik	9. Sem.	5	9. Sem.	Hausarbeit	
Seminar Informatik	9. Sem.	5	9. Sem.	Hausarbeit	
Innovationsmanagement	9. Sem.	5	9. Sem.	*	

* Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 40 Textseiten à 35 Zeilen betragen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Absatz 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuung der Bachelorarbeit bestellen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer

1. an einer der beteiligten Hochschulen für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist,
2. alle Modulprüfungen bis zum fünften Fachsemester (einschließlich) gemäß § 21 bestanden hat und insgesamt in den Modulprüfungen des Studiums (§ 21) 135 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des achten Fachsemesters erfolgen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang und gegebenenfalls einer Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Bachelorverbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufweist. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 24

Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben worden ist; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens ein und höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 10 Absatz 3 einer „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Um die Bachelorarbeit im Hinblick auf Plagiate überprüfen zu können, ist neben der Papierform immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor einer der am Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligten Fachhochschulen sein muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit gemäß § 9 Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Bewertung durch hochschulübliche Medien (zum Beispiel Internet) ist ausreichend.

(7) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte erworben.

§ 25 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die Einschreibung an einer der beteiligten Fachhochschulen für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen ist,
2. wenn sie oder er im Studium 177 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Absatz 6 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden drei Leistungspunkte erworben.

Teil 4 ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

§ 26

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den nach dieser Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen 165 Leistungspunkte sowie durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium 15 Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Bei den folgenden Kombinationen von Wahlpflichtmodulen wird ein Studienschwerpunkt gebildet:

- Der Schwerpunkt Marketing wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Unternehmenssimulation
2: Marketing 2
3: Vertrieb
4: Seminar Marktforschung

erfolgreich absolviert wurden.

- Der Schwerpunkt Operations Management wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Unternehmenssimulation
2: Internet of Things IoT / Industrie 4.0
3: Operations Management 2
4: Seminar Operations Management

erfolgreich absolviert wurden.

- Der Schwerpunkt Technik wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Grundlagen der Verfahrenstechnik
2: Internet of Things IoT / Industrie 4.0
3: Einführung in die 3D-Konstruktion
4: Seminar Fertigungstechnik

erfolgreich absolviert wurden.

- Der Schwerpunkt Informatik wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Informations- und Kommunikationssysteme
2: Software Engineering
3: Digitale Transformation
4: Seminar Informatik

erfolgreich absolviert wurden.

- Der Schwerpunkt Unternehmensführung wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Unternehmenssimulation
2. Investition & Finanzierung
3: Geschäftsprozessmanagement
4: Innovationsmanagement

erfolgreich absolviert wurden.

§ 27

Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Bachelorarbeit (gewichtet mit 17%), des Kolloquiums (gewichtet mit 3%) und dem nach den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Studiums (gewichtet mit 80%) gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtnote zugrunde gelegt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,3) wird abweichend von § 9 Absatz 4 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Bachelorzeugnis wird mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung enthält:

1. alle vorgeschriebenen Module des Studiums mit den dabei erzielten Noten und den zugehörigen Leistungspunkten,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
3. die Note des Kolloquiums sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 1,
5. die ECTS-Note der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4,
6. gegebenenfalls den Studienschwerpunkt gemäß § 26 Absatz 4,
7. gegebenenfalls die Bezeichnungen und Noten der Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 28).

Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die gegebenenfalls gemäß § 9 Absatz 3 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 9 Absatz 2 und 4 und die gemäß Absatz 1 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Ferner ist der Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen anzugeben. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(4) Die Gesamtnote ist auch um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala zu ergänzen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird entweder von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder der Leiterin beziehungsweise dem Leiter des Fachbereichs oder der Einrichtung, der oder die das Studienangebot vertritt, und der oder dem Prüfungsbeauftragten unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen.

(6) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulkonferenz.

§ 28

Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 27 nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in einem Zusatzmodul gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in dem nicht als Wahlprüfungsmodul bestimmten Wahlpflichtmodul gemäß § 21 eine Modulprüfung ablegt. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Prüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat oder von der Möglichkeit des Wechsels gemäß § 13 Absatz 4 Gebrauch gemacht hat.

(3) Wahlmodule werden in der Regel nicht mit einer Prüfung abgeschlossen. Sofern in einem Wahlmodul eine Prüfung abgelegt wird, die nach Anforderung und Verfahren den Bestimmungen der §§ 13 bis 19 entspricht, gilt dies als Prüfung in einem Zusatzmodul gemäß Absatz 2.

Teil 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden geregelt.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein berichtigtes Prüfungszeugnis bzw. eine berichtigte Bescheinigung zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 31

Inkrafttreten; Übergangsregelung; Veröffentlichung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Bachelor-Prüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2019/2020 im ersten Fachsemester im Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind. Für Studierende des Verbundstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen findet die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 29. August 2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 23. April 2014, mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Modulen des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2020/21
Prüfungen in Modulen des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2021
Prüfungen in Modulen des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2021/22
Prüfungen in Modulen des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2022
Prüfungen in Modulen des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2022/23
Prüfungen in Modulen des 6. Fachsemesters:	Sommersemester 2023
Prüfungen in Modulen des 7. Fachsemesters:	Wintersemester 2023/24
Prüfungen in Modulen des 8. Fachsemesters:	Sommersemester 2024
Prüfungen in Modulen des 9. Fachsemesters:	Wintersemester 2024/25

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorordnung vom 29. August 2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 23. April 2014, müssen bis zum 31.08.2025 abgeschlossen sein.

(3) Die Modulprüfungen gemäß § 21 werden erstmals in folgenden Semestern angeboten:

Module	Erstmaliges Angebot der Modulprüfung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	WS 2019/20
Projektmanagement	WS 2019/20
Physik 1 Physik 2	SS 2020
Mathematik 1	WS 2019/20
Managementkompetenz	SS 2020
Rechnungswesen 1 (extern) Rechnungswesen 1 (intern)	WS 2020/21
Mathematik 2 inkl. Statistik	SS 2020
Grundlagen der Informatik und Programmierung 1	WS 2020/21
Technische Mechanik	WS 2020/21
Internationale Volkswirtschaftslehre	WS 2020/21
Grundlagen der Informatik und Programmierung 2	SS 2021
Seminar Betriebswirtschaftslehre	SS 2021
Grundlagen des Konstruierens	SS 2021
Business Communication	SS 2021
Controlling	WS 2021/22
Werkstoffkunde und -prüfung	WS 2021/22
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	WS 2021/22
Datenbanken	WS 2021/22
Marketing 1	SS 2022
Automatisierungstechnik	SS 2022
Web-Anwendungen	SS 2022
Operations Management 1	WS 2022/23
Qualitätsmanagement	WS 2022/23
Fertigungsverfahren 1 Fertigungsverfahren 2	SS 2023
Internationales Management	SS 2023
Recht	SS 2023
Wahlpflichtmodule	

Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Marketing)	
1: Unternehmenssimulation	SS 2022
2: Marketing 2	WS 2022/23
3: Vertrieb	SS 2023
4: Seminar Marktforschung	WS 2023/24
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Operations Management)	
1: Unternehmenssimulation	SS2022
2: Internet of Things IoT / Industrie 4.0	WS2022/23
3: Operations Management 2	SS2023
4: Seminar Operations Management	WS2023/24
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Technik)	
1: Grundlagen der Verfahrenstechnik	SS2022
2: Internet of Things IoT / Industrie 4.0	WS2022/23
3: Einführung in die 3D-Konstruktion	SS2023
4: Seminar Fertigungstechnik	WS2023/24
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Informatik)	
1: Informations- und Kommunikationssysteme	SS2022
2: Software Engineering	WS2022/23
3: Digitale Transformation	SS2023
4: Seminar Informatik	WS2023/24
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Unternehmensführung)	
1: Unternehmenssimulation	SS2022
2. Investition & Finanzierung	WS2022/23
3: Geschäftsprozessmanagement	SS2023
4: Innovationsmanagement	WS2023/24

Diese Bachelorprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen, des Präsidiums der Fachhochschule Münster sowie des Präsidiums der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 18. März 2019 erlassen.

Iserlohn, Bochum, Münster, den 23. Mai 2019

Fachhochschule Südwestfalen
Der Rektor

Hochschule Bochum
Der Präsident

Fachhochschule Münster
Die Präsidentin

Professor Dr. Schuster

Professor Dr. Bock

Professor Dr. von Lojewski